

**Merkblatt für Bürger
über den Bau von Revisionsöffnungen bzw. -schächte
© VG Bad Münster am Stein – Ebernburg**

Revisionsschacht – nicht verzichtbar !

Seitens der Hausanschlussnehmer wird immer wieder versucht auf den Einbau von Revisionsöffnungen bzw. -schächte zu verzichten. Dies geschieht in erster Linie aus wirtschaftlichen Überlegungen heraus.

Ein solcher Verzicht ist nach § 11 Abs. 1 unserer Allgemeinen Entwässerungs-Satzung nicht zulässig. Die Forderung, die auch im eigenen Interesse des Hausanschlussnehmers liegt, wird von allen Gerichten als unstrittig angesehen. Der Revisionsschacht dient nämlich in erster Linie zur Kontrolle und Reinigung Ihres Hausanschlusses. Ist ein solcher nicht vorhanden kann unter Umständen gar nicht oder nur unter erheblichem Aufwand eine Spülung, TV-Befahrung oder Reinigung Ihres Hausanschlusses erfolgen. Der finanzielle Schaden und nicht nur dieser (Verstopfung, Rückstau), ist unter Umständen um ein vielfaches höher als die Investitionskosten eines Schachtes.

Des Weiteren ist eine Revisionsöffnung unentbehrlich bei öffentlichen Sanierungs- oder Reparaturarbeiten am Hauptkanal in Ihrer Strasse. Inlinersanierungen, auch für Ihren Hausanschluss, sind nur möglich wenn eine Revisionsöffnung auf Ihrem Grundstück vorhanden ist.

Deshalb kann auch bei Altbeständen die Forderung zur Nachrüstung jederzeit erfolgen. Hier wird in Zusammenarbeit mit den VG-Werken in der Regel immer eine akzeptable Lösung gefunden.

Ihre Verbandsgemeindewerke
Bad Münster am Stein - Ebernburg